



Satzung des Sport-Club Victoria Hamburg von 1895 e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Sport-Club Victoria Hamburg von 1895 e.V. (Verein) wurde am 5. Mai 1895 gegründet und hat seinen Sitz in Hamburg.
2. Der Verein ist gemeinnützig, rechtsfähig und in das Vereinsregister unter 69 VR 194 eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind blau und gelb.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch das Ausüben der angebotenen Sportarten einschließlich der damit verbundenen Pflege der Kameradschaft. Der Zweck wird u. a. weiter verwirklicht durch die Einrichtung planmäßigen Trainingsbetriebs sowie die Durchführung von Wettkämpfen und Leistungsprüfungen etc.
3. Der Verein soll Mitglied der für ihn zuständigen Sportverbände sein und erkennt deren Satzungen an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein dem geschäftsführenden Vorstand Aufwandsentschädigungen nach § 3, Ziffer 26a ESTG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen. Über die Zahlung einer entsprechenden Aufwandsentschädigung an Mitglieder anderer Vereinsorgane oder Inhaber von Funktionen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
6. Mitglieder des Vereins, die an Unternehmen beteiligt sind, die im Bereich der Vermarktung (Sponsoring) oder des Spielbetriebs wirtschaftlich in erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen zum Verein stehen, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- oder Vertretungsorganen des Vereins sein. Entsprechendes gilt für Mitarbeiter dieser Mitglieder.

§ 4 Haftung

1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne von § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Schäden erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Schaden selbstständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Schaden geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.
Das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher und aller übrigen Mitarbeiter.



Satzung des Sport-Club Victoria Hamburg von 1895 e.V.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) jugendlichen Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
2. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind ordentliche Mitglieder.
3. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind jugendliche Mitglieder.
4. Ehrenmitglieder werden durch den erweiterten Vorstand ernannt, wenn sie
 - a) sich um den Verein besonders verdient gemacht
oder den Zweck des Vereins in besonderer Weise gefördert haben.
 - b) dem Verein 60 Jahre lang ununterbrochen angehören.
5. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, sich gemäß der Anti-Doping-Richtlinien der Dachverbände einer angeordneten Doping-Kontrolle zu unterziehen. Bei schuldhaften Verstößen eines Mitgliedes gegen die Anti-Doping-Richtlinien ist das Mitglied gegenüber dem Verein schadenersatzpflichtig.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Im Aufnahmeantrag hat der Antragsteller zu erklären, dass er die Vereinssatzung als verbindlich anerkennt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen diesen Beschluss gibt es keine Rechtsmittel.

§ 7 Beiträge

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Aufnahmegebühren, Beiträge, Zusatzbeiträge oder Umlagen im Bankeinzugsverfahren zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der geschäftsführende Vorstand.
2. Zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese dürfen höchstens 1 x im Jahr und nur bis zur Hälfte des jeweils aktuellen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden. In einem Zeitraum von 10 Jahren darf der Gesamtbetrag sämtlicher Umlagen € 2.000,00 pro Mitglied nicht übersteigen. Die Umlage ist unter Angabe eines bestimmten Verwendungszweckes zu erheben. Wird der Verwendungszweck erfüllt, ohne dass die Sonderumlage verbraucht ist, ist über die Verwendung des überschießenden Betrages erneut durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Sonderaufnahmegebühren, Zusatzbeiträge und Umlagen einzelner Abteilungen müssen zunächst von den Abteilungsversammlungen beschlossen werden, danach von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins bestätigt werden.
4. Die Monatsbeiträge sind quartalsweise im Voraus zu zahlen. In der Tennis- und Hockeyabteilung ist der gesamte Beitrag für das Kalenderjahr am 15. März eines jeden Jahres fällig.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Die Abteilungsausschüsse können Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen, bis zur Entrichtung des Beitrages vom Sportbetrieb ausschließen.

§ 8 Finanzen

Die Finanzen des Vereins sind in einer gesonderten Ordnung (s. § 23) geregelt.

§ 9 Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die von Abteilungsausschüssen (§ 19) geleitet werden.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.



Satzung des Sport-Club Victoria Hamburg von 1895 e.V.

2. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er wird wirksam zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, sofern eine Kündigungsfrist von 6 Wochen eingehalten wird, bei der Tennis- und Hockeyabteilung unter der gleichen Voraussetzung zum Schluss eines Kalenderjahres.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden
 - a) bei einem schweren Verstoß gegen die Satzung oder bei grob unsportlichem Verhalten,
 - b) bei vereinsschädigendem oder unehrenhaftem Verhalten,
 - c) bei Nichtzahlung trotz Mahnung von drei Monatsbeiträgen,
 - d) bei der Tennis- und Hockeyabteilung wegen Nichtzahlung des Beitrages trotz Mahnung bis zum Ablauf des Kalenderjahres.
4. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand. Er ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.
5. Gegen den Ausschluss kann binnen einer Frist von zwei Wochen Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet nach Anhörung des Betroffenen in den Fällen 3.a) und 3.b) der Ehrenrat, in den Fällen 3.c) und 3.d) der geschäftsführende Vorstand.

§ 11 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung,
 - b) der erweiterte Vorstand,
 - c) der geschäftsführende Vorstand,
 - d) der Beirat,
 - e) der Ehrenrat,
 - f) die Jugendversammlung,
 - g) die Abteilungsausschüsse,
 - h) der Vereinsjugendausschuss,
 - i) die Rechnungsprüfer.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihre Beschlüsse sind für alle Vereinsmitglieder verbindlich. Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - c) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - d) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
 - e) die Wahl des Beirates,
 - f) die Wahl des Ehrenrates,
 - g) die Bestätigung der Abteilungsvorsitzenden und des Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses,
 - h) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - i) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - j) die Festsetzung der Beiträge (§7),
 - k) die Bestätigung von Satzungsänderungen.
2. Die Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal eines Kalenderjahres statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich oder durch Bekanntgabe in der Vereinszeitung und/oder im Internet einberufen. Es ist eine Einberufungsfrist von mindestens sechs Wochen einzuhalten. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden, die jeweils einen Protokollführer ernennen. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.
3. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Sie hat zu enthalten:



Satzung des Sport-Club Victoria Hamburg von 1895 e.V.

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der form- und fristgerechten Einberufung der Versammlung,
- b) Bericht des geschäftsführenden Vorstandes, des Beirates, des Ehrenrates und der Abteilungsausschüsse,
- c) Bericht der Rechnungsprüfer,
- d) Beschlussfassungen nach § 12, 1.,
- e) Anträge,
- f) Verschiedenes.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Satzungsänderungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die mindestens sechs Monate dem Verein angehören. Abgestimmt wird durch Handzeichen, wenn nicht von mindestens zehn Prozent der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt wird. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung bzw. nach § 12, 6. bezeichnet wird.

Wenn die Mitgliederversammlung mehrheitlich dafür ist, können Wahlen „en bloc“ durchgeführt werden. Stehen mehrere Personen für ein Amt zur Wahl, gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Sind auf keinen der Bewerber mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen entfallen, findet zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Ergibt sich dabei Stimmgleichheit, wird die Wahl wiederholt.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Anträge zur Mitgliederversammlung sowie Wahlvorschläge sind spätestens vier Wochen vorher schriftlich der Geschäftsstelle einzureichen. Diese sind, soweit sie nicht in der Einberufung bezeichnet sind, in eine aktualisierte Tagesordnung aufzunehmen, die umgehend auf der Website des Vereins bekannt zu geben ist und zusätzlich auf der Versammlung ausliegen muss. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 2 BGB können später eingegangene Anträge nur dann behandelt werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser Mitgliederversammlung besteht und dieses dringende Regelungsbedürfnis von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Nicht zulässig sind Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen sowie alle Anträge auf Satzungsänderung, Beitragsänderung und Beschlüsse über Umlagen. Für Wahlvorschläge ist die Dringlichkeit dann gegeben, wenn kein Wahlvorschlag vorliegt.

7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen, dem Beirat zur Stellungnahme vorzulegen und in der Vereinszeitung und im Internet zu veröffentlichen.

Einsprüche sind spätestens vier Wochen nach der Veröffentlichung schriftlich der Geschäftsstelle einzureichen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Sie muss von ihm innerhalb von zwei Monaten durchgeführt werden,

- a) wenn der Beirat einen entsprechenden Beschluss fasst,
- b) wenn mindestens 50 ordentliche Mitglieder (§ 5, 2.) dies mit schriftlicher Begründung verlangen oder
- c) wenn eine Neuwahl stattfinden muss, da im Geschäftsjahr mehr als ein Vorstandsmitglied im Sinne von § 26 BGB ausgeschieden ist.

2. Mit der Einberufung sind der Grund für die außerordentliche Mitgliederversammlung und die Tagesordnung bekanntzugeben.

3. Die Einladungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.



Satzung des Sport-Club Victoria Hamburg von 1895 e.V.

4. Im Übrigen sind auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen die Bestimmungen des § 12 entsprechend anzuwenden.

§ 14 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsvorsitzenden und dem Vereins-Ehrenamtsbeauftragten.
2. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Davon muss mindestens ein Mitglied dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB angehören (§ 15, 2.). Auf den Sitzungen können sich die Abteilungsvorsitzenden vertreten lassen.
3. Der erweiterte Vorstand beschließt über die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages und die Ehrung von Mitgliedern.
4. Der erweiterte Vorstand kann mit Zustimmung des Beirates Abteilungen einrichten, zusammenlegen oder auflösen.
5. Der erweiterte Vorstand kann Mitglieder der Ausschüsse nach Anhörung der Betroffenen ihrer Ämter entheben und bis zur Neuwahl Vertreter bestellen.
6. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind zu protokollieren. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Beirat zu übersenden.

§ 15 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand ist das verantwortliche Führungsorgan des Vereins. Er besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender,
 - b) 2. Vorsitzender,
 - c) Schatzmeister,
 - d) 1. Beisitzer,
 - e) 2. Beisitzer,
 - f) Sportwart,
 - g) Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Berücksichtigung des § 16, 1.-3.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Davon muss mindestens ein Mitglied dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB angehören (Ziffer 2.).
4. Der geschäftsführende Vorstand hat der Mitgliederversammlung eine Jahresabrechnung vorzulegen, die eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie eine Übersicht über die Liquidität und eine Aufstellung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins enthält.
5. Der Haushaltsvoranschlag wird jährlich vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellt. Er hat alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben zu enthalten, ferner Angaben über die Verwendung eines voraussichtlichen Überschusses oder die Deckung eines voraussichtlichen Unterschusses.
Alle Positionen des Haushaltsvoranschlages sind gegenseitig deckungsfähig.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes üben das Hausrecht aus. Gegen diese Entscheidung ist kein Widerspruch möglich.
7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können an allen Sitzungen aller Gremien beratend teilnehmen. Der geschäftsführende Vorstand ist von allen Sitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen der Ausschüsse rechtzeitig zu unterrichten, mindestens über den Termin der Jahresabteilungsversammlung.
8. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren in folgender Weise gewählt bzw. bestätigt:
 - a) Im Kalenderjahr mit gerader Zahl:
 1. Vorsitzender,
 - Schatzmeister,



Satzung des Sport-Club Victoria Hamburg von 1895 e.V.

1. Beisitzer,
Sportwart.
- b) Im Kalenderjahr mit ungerader Zahl:
 2. Vorsitzender,
 2. Beisitzer,
Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

9. Scheiden im Laufe eines Geschäftsjahres Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes aus, so ergänzt sich dieser bis zur Mitgliederversammlung selbst. Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied im Sinne von § 26 BGB aus, muss eine Neuwahl stattfinden (§ 13, 1.c).

10. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Beirat zu übersenden.

§ 16 Beirat

1. Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- a) Zustimmung zur Einrichtung, Zusammenlegung oder Auflösung von Abteilungen,
- b) Stellungnahme zum Haushaltsvoranschlag,
- c) Stellungnahme zu Anträgen an die Mitgliederversammlung,
- d) Zustimmung zur Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Ordnungen,
- e) Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen, die nicht im Haushaltsvoranschlag vorgesehen sind und im Einzelfall € 20.000,-- oder p.a. € 30.000,-- übersteigen, zur Übernahme von Bürgschaften und der Stellung sonstiger Sicherheiten sowie zum Eingehen von Wechselgeschäften,
- f) Zustimmung zum Erwerb oder zur Veräußerung von Vereinsvermögen, soweit nicht im Haushaltsvoranschlag vorgesehen, im Wert ab € 20.000,--,
- g) Zustimmung zu Verträgen mit Verpflichtungen im Einzelfall für einen Betrag über € 20.000,-- p.a., insbesondere bei Miet-, Pacht-, Leasing- und Arbeitsverträgen.

2. Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit über die unter 1. a)-g) genannten Punkte. Wird die Zustimmung durch den Beirat versagt, gelten die in 1. a) und d)-g) aufgeführten Geschäfte endgültig als abgelehnt. Die Beschlüsse des Beirates sind zu protokollieren.

Eine Ausfertigung des Protokolls ist an den geschäftsführenden Vorstand zu senden.

3. Der Beirat soll vom geschäftsführenden Vorstand in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung gehört werden.

4. Der Beirat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Sie müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens 10 Jahre angehören.

Mitglieder des erweiterten Vorstandes dürfen dem Beirat nicht angehören.

5. Die Mitglieder des Beirates werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes ergänzt sich der Beirat bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst, wenn die Zahl von drei Mitgliedern unterschritten wird.

6. Der Beirat wählt aus sich heraus seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 17 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat ist zuständig für die Entscheidung über Berufungen gemäß § 10, 5. und für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern.

2. Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Sie müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens 10 Jahre angehören. Wenn jugendliche Mitglieder betroffen sind, tritt der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses dem Ehrenrat bei.

3. Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.



Satzung des Sport-Club Victoria Hamburg von 1895 e.V.

4. Der Ehrenrat wählt aus sich heraus seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
5. Die Beschlüsse des Ehrenrates erfolgen mit einfacher Mehrheit und sind zu protokollieren. Eine Ausfertigung des Protokolls ist an den geschäftsführenden Vorstand zu senden.

§ 18 Vereinsjugendversammlung

1. Die Vereinsjugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Die Vereinsjugendversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Bekanntgabe in der Vereinszeitung und/oder im Internet einberufen und geleitet. Die Vereinsjugendversammlung findet einmal im Jahr mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung statt. Die Einladungsfrist muss mindestens sechs Wochen betragen.

2. Die Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind:

- a) Die Selbstverwaltung in allen Vereinsjugendangelegenheiten.
- b) Die Wahl eines Vorsitzenden als Vertreter der Vereinsjugend im geschäftsführenden Vorstand. Gewählt wird der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses in den ungeraden Kalenderjahren.
- c) Die Wahl eines Vereinsjugendausschusses, dessen Aufgaben und Zusammensetzung sich aus der Jugendordnung ergeben, jeweils für zwei Jahre.
Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.
- d) Eine Jugendordnung zu beschließen, die alle Belange der Vereinsjugend regelt.
Die Jugendordnung benötigt die Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.
- e) Über die Verwendung des Vereinsjugendetats zu beschließen.
- f) Bildung von Arbeitsgemeinschaften für besondere Aufgaben.

Weiteres über die Aufgaben und Befugnisse der Vereinsjugendversammlung bestimmt die Jugendordnung.

3. Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

4. Eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung kann jederzeit vom Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses einberufen werden. Sie muss innerhalb von zwei Monaten durchgeführt werden, wenn mindestens 1/5 der jugendlichen Mitglieder (§ 5, 3.) dieses mit schriftlicher Begründung verlangt. Mit der Einberufung sind der Grund für die außerordentliche Vereinsjugendversammlung und die Tagesordnung bekanntzugeben. Die Einladungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

5. Sinngemäß gelten für die Vereinsjugendversammlung und die außerordentliche Vereinsjugendversammlung, insbesondere bei Abstimmungen und Wahlen, die Bestimmungen für die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung (§ 12, 2. – 7. sowie § 13).

§ 19 Abteilungsausschüsse

1. Die Abteilungsausschüsse sind für den Sportbetrieb ihrer Abteilungen, ihre Sportgeräte und die Sportanlagen verantwortlich.

2. Die Abteilungsausschüsse bestehen mindestens aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Jugendwart. Sie arbeiten selbstständig unter Beachtung der vom geschäftsführenden Vorstand erteilten Weisungen. Die Besetzung des Abteilungsausschusses kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung erweitert werden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Abteilungsausschusses anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Abteilungsausschusses kann dieser sich bis zur Neuwahl auf der nächsten Abteilungsversammlung selbst ergänzen (§ 15, 9.).

Bei Ausscheiden mehrerer Mitglieder ist § 13, 1. sinngemäß anzuwenden.

3. Die Mitglieder der Abteilungsausschüsse werden für zwei Jahre auf der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsvorsitzenden und ihre Stellvertreter werden alle zwei Jahre im Wechsel gewählt.

Die Abteilungsvorsitzenden müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.



Satzung des Sport-Club Victoria Hamburg von 1895 e.V.

Im Falle einer Ablehnung erfolgt eine Wahl durch die Mitgliederversammlung.

4. Der Abteilungsvorstand der Tennis- und Hockeyabteilung hat der Abteilungsversammlung eine Jahresabrechnung vorzulegen, für die sinngemäß die Bestimmungen des § 15, 4. gelten.

5. Der Abteilungsausschuss der Tennis- und Hockeyabteilung stellt einen Haushaltsvoranschlag für die Tennis- und Hockeyabteilung auf, der von der Abteilungsversammlung zu beschließen und von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins zu bestätigen ist. Über die Verwendung der Einnahmen und Ausgaben des für die Zwecke der Tennis- und Hockeyabteilung aufgestellten Abteilungsetats entscheidet der Abteilungsausschuss.

6. Die Abteilungsausschüsse üben in ihrem Rahmen (§ 19, 1.) das Hausrecht aus. Gegen ein durch den Abteilungsausschuss ausgesprochenes Hausverbot kann Widerspruch eingelegt werden, wenn mindestens 50 Mitglieder dieses schriftlich beantragen. Eine endgültige Entscheidung trifft dann der geschäftsführende Vorstand (§ 15, 6.).

7. Die Abteilungsversammlung findet im 1. Quartal des Kalenderjahres und mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins statt. Sie wird vom Abteilungsvorsitzenden schriftlich oder durch Bekanntgabe in der Vereinszeitung und/oder im Internet einberufen. Ansonsten gelten sinngemäß die Bedingungen des § 12, 6.

Es ist eine Einberufungsfrist von mindestens sechs Wochen einzuhalten.

Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Sie hat zu enthalten:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der form- und fristgerechten Einberufung der Versammlung,
- b) Bericht des Abteilungsvorsitzenden
- c) Entlastung des Abteilungsausschusses,
- d) Wahlen,
- e) Verschiedenes.

8. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist vom Abteilungsvorsitzenden einzuberufen, wenn dieses von mindestens 1/5 aller ordentlichen Mitglieder der Abteilung verlangt wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung (§ 12) und der außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 13).

9. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem geschäftsführenden Vorstand zu übersenden.

§ 20 Vereinsjugendausschuss

1. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Jugendvertreter. Der Jugendvertreter muss zum Zeitpunkt der Wahl noch jugendliches Mitglied sein.

2. Der Vorsitzende vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Zum Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses und seinem Stellvertreter können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und kann bei seiner Abwesenheit durch seinen Stellvertreter vertreten werden.

3. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Vereins sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Ihm obliegen die Anregung und Organisation von Veranstaltungen der gesamten Vereinsjugend.

4. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt.

5. Der erweiterte Vereinsjugendausschuss besteht aus dem Vereinsjugendausschuss und je einem Jugendwart der Abteilungen.

6. Die Aufgaben des erweiterten Vereinsjugendausschusses regelt die Jugendordnung.

§ 21 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer haben das Rechnungswesen und die Jahresabrechnungen des Vereins auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie haben das Recht, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege in den Räumen des Vereins zu verlangen.



Satzung des Sport-Club Victoria Hamburg von 1895 e.V.

Über das Prüfungsergebnis ist jeweils ein schriftlicher Bericht zu erstellen und dem Beirat sowie dem geschäftsführenden Vorstand zuzuleiten.

2. Sie werden jährlich gewählt und dürfen nicht dem Vorstand, dem Beirat oder einem Abteilungsausschuss angehören.

§ 22 Vereins-Ehrenamtsbeauftragter

1. Der Vereins-Ehrenamtsbeauftragte vertritt im erweiterten Vorstand die Belange der ehrenamtlichen Mitarbeiter und ist für deren Betreuung im Verein zuständig. Der Vereins-Ehrenbeauftragte wird durch den geschäftsführenden Vorstand ernannt.
2. Der Vereins-Ehrenamtsbeauftragte ist berechtigt, bei Wünschen oder Forderungen aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitarbeiter an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes teilzunehmen, soweit Belange der ehrenamtlichen Mitarbeiter behandelt werden.
3. Der Vereins-Ehrenamtsbeauftragte ist jederzeit Ansprechpartner der ehrenamtlichen Mitarbeiter und auf Wunsch des geschäftsführenden Vorstandes diesem gegenüber berichtspflichtig.

§ 23 Ordnungen

Der erweiterte Vorstand kann mit Zustimmung des Beirates Ordnungen aufstellen, ändern oder aufheben, nach denen die Vereinsorgane ihre Aufgaben erledigen.

In den Ordnungen sind die Finanzen des Vereins sowie die Regelungen für die Jugend festgehalten.

Die Ordnungen müssen mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 24 Jugend

Die Belange der Jugend sind in einer gesonderten Ordnung (s. § 23) geregelt.

§ 25 Datenschutz

1. Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert oder durch einen Dienstleister speichern lässt, diese Daten vereinsintern verwendet sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.

2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.

3. Den Organen und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein handelnden Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 26 Ehrungen

1. Geehrt werden Mitglieder durch die Ernennung zum Ehrenmitglied (siehe § 5, 4. a) –b)).
2. Ein ehemaliger 1. Vorsitzender kann zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzender kann jeweils nur ein Mitglied sein. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes beratend teilzunehmen.



Satzung des Sport-Club Victoria Hamburg von 1895 e.V.

3. a) Mitgliedern, die sich durch außergewöhnliche Leistungen ausgezeichnet haben oder die dem Verein mindestens 20 Jahre ununterbrochen angehören und mindestens 10 Jahre ein Ehrenamt im Verein besonders verdienstvoll ausgeübt haben oder ausüben, kann die Goldene Verdienstnadel verliehen werden. Die Zahl der Träger der Goldenen Verdienstnadel wird auf 20 beschränkt.

b) Mitgliedern, die sich besonders ausgezeichnet oder die mindestens fünf Jahre ein Ehrenamt im Verein besonders verdienstvoll ausgeübt haben oder ausüben, kann die Silberne Verdienstnadel verliehen werden.

4. a) Mitgliedern, die dem Verein 50 Jahre ununterbrochen angehören, wird die Goldene Ehrennadel verliehen.

b) Mitgliedern, die dem Verein 25 Jahre ununterbrochen angehören, wird die Silberne Ehrennadel verliehen.

5. Ehrungen sind grundsätzlich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Alle Ehrungen sind zu protokollieren. Die Ehrungen werden während einer gesonderten Veranstaltung (Blau Gelbes Forum) vorgenommen. Über jede Ehrung wird eine Urkunde ausgestellt und dem Geehrten zusammen mit der entsprechenden Nadel ausgehändigt.

§ 27 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn zu ihr mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder erschienen ist.

2. Erscheint zu der Mitgliederversammlung nicht mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder, so hat der geschäftsführende Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung zwecks Auflösung des Vereins einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder entscheidet.

3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hamburger Sport-Bund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

Beschlossen am 22.2.17

Ordnungen des Sport-Club Victoria Hamburg von 1895 e. V.

§ 1 Finanzen

1. Der Verein hat Aufzeichnungen zu führen, die den steuerlichen Bestimmungen und den Vorschriften der Sportselbstverwaltung entsprechen. Sie müssen jederzeit einen Überblick über Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögenslage des Vereins gestatten.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Alle Belege sind zu kontieren und übersichtlich abzulegen. Kassenbelege sind in der Reihenfolge ihrer Eintragung in das Kassenbuch zu nummerieren. Einzahlungsbelege müssen den Namen des Einzahlers, den Grund und das Datum der Einzahlung enthalten. Für Einzahlungen sind fortlaufend nummerierte Quittungsvordrucke zu verwenden. Einzahlungsbelege ab €100,00 sind auch vom Einzahler zu unterschreiben.
3. Auszahlungsbelege müssen Angaben über den Empfänger, dessen Unterschrift, den Grund und das Datum der Zahlung enthalten. Ausgabenbelege ab €100,00 müssen vom Schatzmeister oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands im Sinne von § 26 BGB abgezeichnet werden.
4. Die Tennis- und Hockeyabteilung hat einen besonderen Finanzrahmen, der sich aus den sonst im Gesamtverein nicht üblichen Jahresbeiträgen ergibt.

§ 2 Jugend

1. Die Jugendordnung regelt die Aufgaben des Vereinsjugendausschusses. Sie ist die Grundlage für die Arbeit des Vereinsjugendausschusses.
2. Die Aufgaben des Vereinsjugendausschusses im Verein sind:
 - a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
 - b) Entwicklung zeitgemäßer Vereinsaktivitäten im Sinne des Sports und der Jugend,
 - c) Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Jugendhilfe und Bildungsträgern wie Schulen etc.
 - d) Pflege der internationalen Verständigung.
3. Der erweiterte Vereinsjugendausschuss (§ 20, P.5) ist für die Planung und Durchführung besonderer Aufgaben und Veranstaltungen der Vereinsjugend zuständig.
4. Änderungen der Jugendordnung können nur von der Vereinsjugendversammlung oder einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Diese Änderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.